

# Sinkender Bauproduktionswert

In den Berichtsperioden Jänner und Februar 2009 erwirtschafteten die österreichischen Hoch- und Tiefbauunternehmen nach Berechnungen der Statistik Austria einen Bauproduktionswert von 1,5 Milliarden Euro. Das bedeutete ein Minus von 8,3 Prozent im Vorjahresvergleich. Dabei mussten sowohl der Hochbau (898,1 Millionen Euro bzw. -6,2 Prozent) als auch der Tiefbau (554,7 Mio. Euro bzw. -12,3 Prozent) teils massive Produktionsrück-

gänge hinnehmen. Die Daten des Baunebengewerbes sind hier nicht berücksichtigt. Der Rückgang im Hochbau (-6,2 Prozent) resultiert aus der negativen Entwicklung der Sparten Wohnungs- und Siedlungsbau (-18,8 Prozent) und sonstiger Hochbau (-18,4 Prozent), wogegen die Produktion im Industrie- und Ingenieurbau (+53,5 Prozent) sowie Adaptierungsarbeiten im Hochbau (+1,1 Prozent) einen positiven Trend aufwies. Im Tiefbau zeich-

neten die Bausparten Brücken- und Hochstraßenbau (-22,4 Prozent), Tunnelbau (-22,2 Prozent), sonstiger Tiefbau a. n. g. (-18,4 Prozent), Wasserbau (-10 Prozent), Bau von Bahnverkehrsstrecken (-5,2 Prozent), Rohrleitungs- und Kabelnetzleistungstiefbau (-1,2 Prozent) sowie Bau von Straßen (-0,7 Prozent) für die insgesamt negative Entwicklung (-12,3 Prozent) der Gesamtparte verantwortlich.

LEOPOLD MILOTA

## Aus für Bankgeheimnis

Österreich hat das Bankgeheimnis für ausländische Kunden gelockert. Bisher war es für ausländische Steuerbehörden nur möglich, österreichische Bankinformationen zu erhalten, wenn im ersuchenden Staat bereits ein Finanzstrafverfahren wegen vorsätzlicher Abgabenverkürzung eingeleitet worden war. In Zukunft soll es ausreichen, wenn die ausländische Behörde den Namen und die Bank des Steuerpflichtigen benennt.

Ziel dieser Bemühungen ist es, Steuerschlupflöcher zu schließen und die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten zu verbessern. Die internationalen Richtlinien der OECD können allerdings aufgrund nationaler Bestimmungen

einzelner Mitgliedstaaten, insbesondere aufgrund des Bankgeheimnisses in der Schweiz, Luxemburg, Belgien und Österreich, in diesen Ländern nicht umgesetzt werden.

Da diese Neuerung auch Auswirkungen auf die einzelnen Doppelbesteuerungsabkommen hat, werden diese derzeit überarbeitet. Es ist allerdings festzuhalten, dass die genannten Änderungen ausschließlich auf ausländische Kunden bei österreichischen Kreditinstituten anzuwenden sind, für österreichische Kunden bleibt das bisherige Bankgeheimnis bestehen.

LBG WIRTSCHAFTSTREUHAND ÖSTERREICH

[www.lbg.at](http://www.lbg.at)

## Arbeitslose

Der Anstieg der Arbeitslosigkeit konnte im Oktober weiter deutlich gedämpft werden. Erstmals seit Jänner macht der Anstieg weniger als 50.000 aus, nämlich +42.748. Das bedeutet einen Zuwachs an Arbeitslosigkeit um 21,2 Prozent. Die Maßnahmen der Bundesregierung zur Stimulierung des Arbeitsmarktes entwickeln ihre positive Wirkung. Vor allem die Qualifizierungsmaßnahmen zeigen gute Erfolge. Auch die Ausbildungsgarantie für Jugendliche und die Angebote im Rahmen der Aktion Zukunft Jugend sorgen für eine Entspannung am Arbeitsmarkt. In der EU ist Österreich mit 4,8 Prozent Arbeitslosenquote weiterhin an zweitbesten Stelle.

GISELA GARY

### KOMMENTAR



KATHARINA MÜLLER

Willhelm Müller Rechtsanwälte,  
[www.wmlaw.at](http://www.wmlaw.at)

### ÖNorm-Verfristung kann sittenwidrig sein

Laut Punkt 8.4.2 der ÖNorm B 2110 (früher 5.30.2) schließt die Annahme der Schlusszahlung aufgrund einer Schlussrechnung nachträgliche Forderungen für vertragsgemäß erbrachten Leistungen aus, wenn nicht ein Vorbehalt in der Rechnung enthalten ist oder binnen drei Monaten nach Erhalt der Zahlung schriftlich erhoben wird. Der OGH hat zum Schlussrechnungsvorbehalt im Lauf der Zeit unterschied-

liche Lösungsansätze vertreten. Schon 1995 vertrat der OGH die Auffassung, dass die vorbehaltlose Annahme einer Teilzahlung die nachträgliche Geltendmachung eines durch die Teilzahlung noch nicht erledigten Teils der Rechnung nicht ausschließt, sondern nur das Recht zur nachträglichen Geltendmachung von Forderungen, die in der Schlussrechnung noch nicht enthalten sind. Aus dieser und Folgeentscheidungen des OGH ergibt sich aber nicht, ob ein Schlussrechnungsvorbehalt in der Rechnung selbst enthalten war. Der OGH scheint daher – ungeachtet der Frage, ob der Schlussrechnungsvorbehalt bereits in die Rechnung aufgenommen wurde – davon auszugehen, dass die bloße Minderzahlung an den Ansprüchen des AN nichts ändert. Sobald allerdings der AG die Differenz schriftlich und nachvollziehbar – etwa durch Rücksendung der im Einzelnen korrigierten Rech-

nung – begründet, trifft den AN die Verpflichtung zum Einspruch. Die Verpflichtung zur Erhebung eines – neuerlichen – Einspruchs (trotz Vorliegen einer begründeten Schlussrechnung) kann aber unter bestimmten Umständen entfallen: In diesem Sinne führt der OGH in einer aktuellen Entscheidung aus, dass soweit dem AG bekannt war, dass der AN mit den Abzügen des AG nicht einverstanden ist, eine neuerliche schriftliche Begründung des Vorbehalts nach Legung der Schlussrechnung nicht notwendig ist. Das Fehlen eines Vorbehalts gegen die Schlusszahlung führt daher dann zu keiner „ÖNorm-Verfristung“ des Werklohnanspruchs, wenn dem AG klar ist, dass und warum der AN auf seine Restforderung besteht. Eine andere Auslegung des Punktes 8.4.2 der ÖNorm B 2110 qualifiziert der OGH als gröblich benachteiligend und sittenwidrig.